

S Amtsblatt für die Gemeinde **S**elfkant



Mitteilungsblatt Selfkant

Herausgeber des Amtsblattes: der Bürgermeister, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Tel.: 02456/499-0. Für den Inhalt verantwortlich: der Bürgermeister. Druck u. Verlag des Mitteilungsblattes: Rautenberg multipress-verlag GmbH. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: H. Stolzenberg. Das Amtsblatt kann bei der Rautenberg multipress-verlag GmbH, Postfach 1665, 53826 Troisdorf im Abonnement bezogen werden. Den Bezugspreis entnehmen Sie der Kopfzeile.

Das Amtsblatt kann sowohl beim Verlag als auch bei der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Einzelpreis DM -,65 zzgl. Vertriebskosten..

28. Jahrgang

FREITAG, den 12. September 1997

Nummer 37

Amtliche Bekanntmachungen

Neue(r) Zusteller(in) in Millen

Für die Zustellung des Amtsblattes im Ortsteil Millen wird ab sofort ein(e) neue(r) Zusteller(in) gesucht. Interessenten können sich mit der Gemeindeverwaltung Selfkant, -Hauptamt-, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Tel.: 02456/4990, in Verbindung setzen.

Verloren - Gefunden

Beim Fundbüro der Gemeinde Selfkant wurde ein Herrenfahrrad als Fundsache abgegeben. Der/Die Eigentümer(in) kann seine/ihre Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 2, geltend machen.

Bekanntmachung

der Satzung zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Millen entlang der Ostseite der von-Byland-Straße, zwischen der dort vorhandenen Bebauung und den Gebäuden in der Holzstraße - Abrundungssatzung Millen-Nord - vom 01. September 1997

Die Gemeindevertretung hat am 14. Mai 1997 die Satzung zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Millen entlang der Ostseite der von-Byland-Straße zwischen der dort vorhandenen Bebauung und den Gebäuden in der Holzstraße - Abrundungssatzung Millen-Nord - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Erlaß der Satzung wurde der Bezirksregierung Köln am 19. Juni 1997 gemäß § 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 des BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 26. August 1997 - Az.: 35.2.91-5401-2031.97 - teilte die Bezirksregierung Köln mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde. Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich zeichnerischer Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung

der Gemeinde Selfkant zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Millen entlang der Ostseite der von-Byland-Straße zwischen der dort vorhandenen Bebauung und den Gebäuden in der Holzstraße - Abrundungssatzung Millen-Nord - vom 01.09.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-Gesetz, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), in der z. Z. geltenden Fassung und der 1. Änderungssatzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen - 1. Änderungssatzung Ortslage Millen - vom 15. Januar 1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 14.05.1997 die Satzung zur erweiterten Abrundung des Ortsteiles Millen - Abrundungssatzung Millen-Nord - beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

Die erweiterte Abrundungssatzung umfaßt am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Millen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, welche nicht vom Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen - 1. Änderungssatzung Ortslage Millen - vom 15. Januar 1993 erfaßt werden:

Gemarkung Millen, Flur 1, Flurstücke 1, 2 (teilweise), 4 (teilweise), 5, 205, 206 (teilweise) 212 (teilweise)

Im als Anlage beigefügten Plan (zeichnerische Darstellung) ist die genaue flurstücksweise Begrenzung durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Der Plan bildet zusammen mit den textlichen Festsetzungen die Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB für die gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz (LG) notwendigen Ausgleichsmaßnahmen

Es gelten folgende Festsetzungen:

Auf den Flurstücken Nr. 4 und 5 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft freigesetzt. Auf diesen Flächen ist ein Feldgehölz in Form einer mehrreihigen Pflanzung unter Verwendung folgender Pflanzarten anzulegen:

5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Hainbuche (*Carpinus betulus*), 5 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 10 %

Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundsrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*).

Die Pflanzen sind im Abstand von 1 x 1 m anzupflanzen. Es ist ein Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen von 2 m bei Sträuchern und bis zu 6 m bei Baumarten 1. Ordnung einzuhalten.

Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlage durchzuführen.

§ 3

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 5 und 6 BauNVO)**
Im Satzungsbereich werden die Nutzungsarten nach § 5 und 6 BauNVO festgesetzt.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)**
Im Satzungsbereich wird die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Geschosse begrenzt. Es werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt.
3. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Ausnahme hiervon bildet die Überschreitung der hinteren Baugrenze.
Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der z. Z. geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den 01.09.1997

Gemeinde Selfkant

Otten

Bürgermeister

Siegel

Begründung zur Satzung

über die erweiterte Abrundung des Ortsteiles Millen - Abrundungssatzung Millen-Nord -

1. Allgemeines

Für den Ortsteil Millen wurde erstmalig im Jahre 1987 eine Ortslagensatzung erlassen. Im Laufe des Jahres 1992 wurde diese Satzung geändert und am 15. Januar 1993 erlangte diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen Rechtskraft. Vom Geltungsbereich wurde unter anderem ein Bereich an der Nordseite des Ortes (zwischen bestehender Ortslage rechtsgültige Ortslagensatzung vom 27.02.1987 - und den "Zollwohnungen" in der Holzstraße) ausgenommen.

Die Flächen sind derzeit dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Die Gemeinde beabsichtigt den Einbezug der Außenbereichsflächen, da

- a) die einzubeziehenden Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind,
- b) die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und
- c) für die einzubeziehenden Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2. Ziele der Satzung

Die einzubeziehenden Grundstücke sind durch die vorhandene Bebauung der von-Byland-Straße und der Holzstraße geprägt.

Es handelt sich um etwa vier bis sechs neue Baustellen. In der Örtlichkeit entsteht jedoch eher der Eindruck des Schließens einer Baulücke, da die Fläche am Nordrand durch bestehende Gebäude abgeschlossen (abgerundet) wird.

Die Satzung soll in der Ortschaft Millen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Vorhaben im Bereich zwischen von-Byland-Straße und Holzstraße schaffen. Die Planung nutzt das vorhandene Wegenetz als Erschließungsgrundlage für die zukünftige Bebauung.

Die vorgesehene Bebauung berücksichtigt die vorhandene Bebauung und fügt sich im Maßstab ein. Am neuen Ortsrand soll durch zusätzliche Maßnahmen (Pflanzgebote und Erhaltung), ein optimaler Übergang zur Landschaft gewährleistet werden.

Die Zahl der zu errichtenden Wohneinheiten (WE) beträgt ca. 6 WE. Unter Zugrundelegung einer Belegungsdichte von 2,7 Einwohnern je WE ist mit ca. 16 Einwohnern für das Abrundungsgebiet zu rechnen. Die verkehrsmäßige Anbindung und Erschließung ist gegeben. Siedlungsökonomisch und -ökologisch sind alle Einrichtungen der zentralen Ver- und Entsorgung vorhanden.

Mit den siedlungsräumlichen und verkehrstechnischen Anlagen ist eine deutliche Grenze für die bauliche Entwicklung gegeben und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung als Abschluß einer Bebauung am Nordrand des Ortes Millen erkennbar bestimmt.

3. Einzelne Festsetzungen

Zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe ist gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 4 Landschaftsgesetz (LG) auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB festgesetzt worden, daß auf den Flurstücken Nr. 4 und 5 als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ein Feldgehölz mit heimischen Laubgehölzen unter Verwendung von 5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundsrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*) bei einem Pflanzraster von 1 x 1 m anzulegen ist.

Bezüglich der zukünftigen baulichen Nutzung der Grundstücke wurden die einzubeziehenden Außenbereichsflächen als "Dorf-mischgebiet" festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und unter Berücksichtigung des Höchstmaßes von zwei Vollgeschossen eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt, um durch eine möglichst aufgelockerte und nicht zu massive Bebauung einen optimalen Übergang in die Landschaft zu gewährleisten.

Die Festsetzung der überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Flächen soll dazu dienen, die Ausrichtung der Gebäude auf den Grundstücken zu ordnen, um somit mit der bereits teilweise vorhandenen Bebauung eine harmonische und städtebaulich vertretbare Abrundung des Ortsteils Millen zu erzielen. Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(Plan siehe Seite 4)

Begründung zur Satzung**über die Abrundung des Ortsteiles Großwehrehagen - Abrundungssatzung Großwehrehagen****1. Allgemeines**

Für den Ortsteil Großwehrehagen wurde im Jahre 1993 eine Ortslagensatzung gemäß § 34 BauGB erlassen. Vom Geltungsbereich dieser Satzung blieb die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche an der Nordseite entlang der Kreisstraße ausgenommen.

Die Flächen sind derzeit dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Die Gemeinde beabsichtigt den Einbezug der Außenbereichsflächen, da

- a) die einzubeziehenden Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind,
- b) die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und
- c) für die einzubeziehenden Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

2. Ziele der Satzung

Die einzubeziehenden Grundstücke sind durch die vorhandene einseitige Bebauung südlich der Kreisstraße geprägt.

Es handelt sich um etwa vier bis sechs neue Baustellen. In der Örtlichkeit entsteht jedoch eher der Eindruck des Schließens einer Baulücke, da die Fläche am Ostrand durch ein bestehendes landwirtschaftliches Anwesen abgeschlossen (abgerundet) wird.

Die Satzung soll in der Ortschaft Großwehrehagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Vorhaben im Bereich nördlich der Kreisstraße schaffen. Die Planung nutzt das vorhandene Wegenetz als Erschließungsgrundlage für die zukünftige Bebauung.

Die vorgesehene Bebauung berücksichtigt die vorhandene Bebauung und fügt sich im Maßstab ein. Am neuen Ortsrand soll durch zusätzliche Maßnahmen (Pflanzgebote und Erhaltung), ein optimaler Übergang zur Landschaft gewährleistet werden.

Die Zahl der zu errichtenden Wohneinheiten (WE) beträgt ca. 6 WE. Unter Zugrundelegung einer Belegungsdichte von 2,7 Einwohnern je WE ist mit ca. 16 Einwohnern für das Abrundungsgebiet zu rechnen. Die verkehrsmäßige Anbindung und Erschließung ist gegeben. Siedlungsökonomisch und -ökologisch sind alle Einrichtungen der zentralen Ver- und Entsorgung vorhanden.

Mit den siedlungsräumlichen und verkehrstechnischen Anlagen ist eine deutliche Grenze für die bauliche Entwicklung gegeben und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung als Abschluß einer Bebauung nördlich der Kreisstraße erkennbar bestimmt.

3. Einzelne Festsetzungen

Zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe ist gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 4 Landschaftsgesetz (LG) auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB festgesetzt worden, daß auf den Flurstücken Nr. 35, 36, und 43 als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ein Feldgehölz mit heimischen Laubgehölzen unter Verwendung von 5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*) bei einem Pflanzraster von 1 x 1 m, anzulegen ist.

Bezüglich der zukünftigen baulichen Nutzung der Grundstücke wurden die einzubeziehenden Außenbereichsflächen als "Dorf-mischgebiet" festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und unter Berücksichtigung des Höchstmaßes von zwei Vollgeschossen eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt, um durch eine möglichst aufgelockerte und nicht zu massive Bebauung einen optimalen Übergang in die Landschaft zu gewährleisten.

Die Festsetzung der überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Flächen soll dazu dienen, die Ausrichtung der Gebäude auf den Grundstücken zu ordnen, um somit mit der bereits teilweise vorhandenen Bebauung an der Südseite der Kreisstraße eine harmonische und städtebaulich vertretbare Abrundung des Ortsteiles Großwehrehagen zu erzielen. Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten.

Bekanntmachungsanordnung

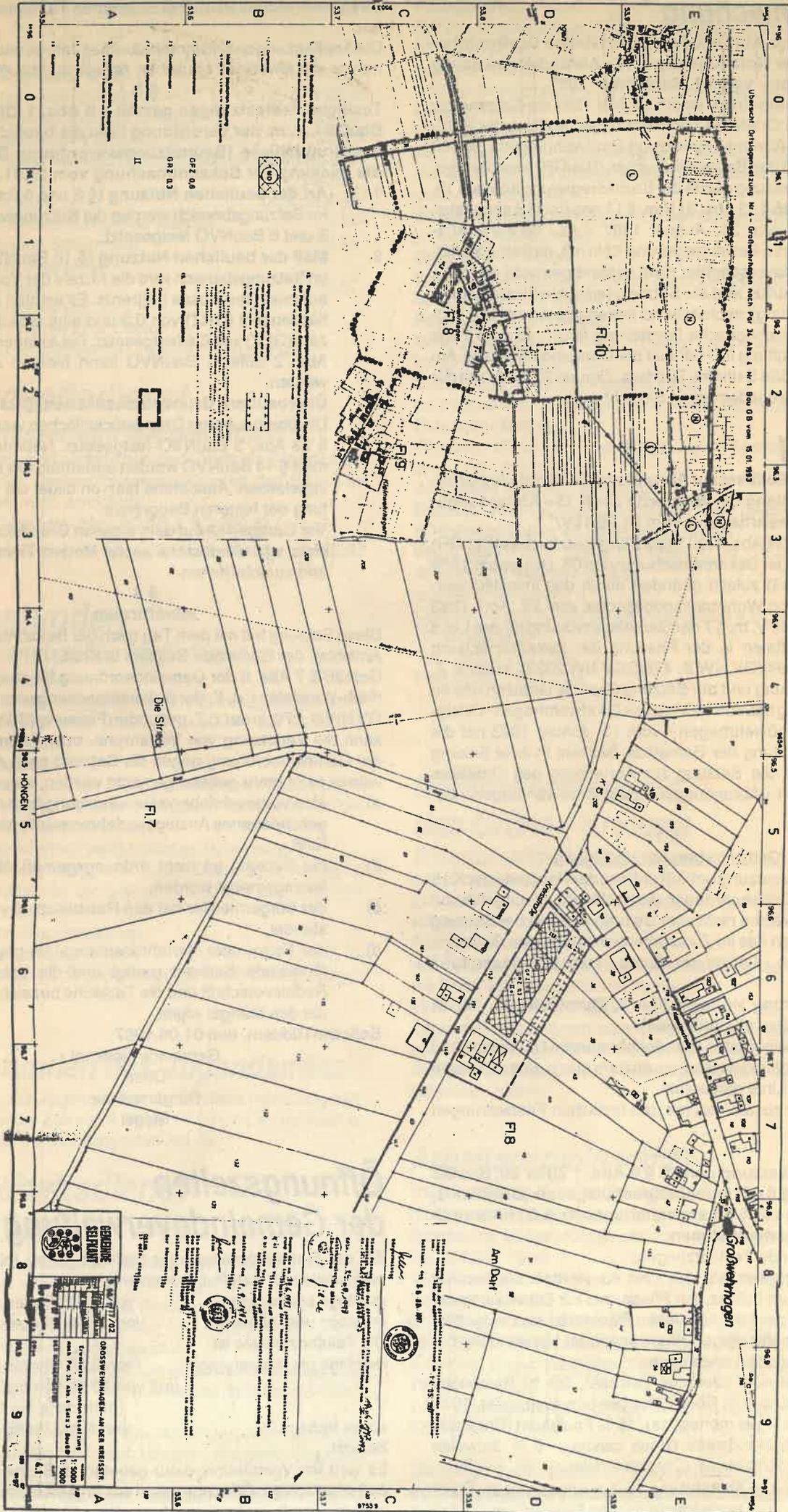
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(Plan siehe Seite 5)



Bekanntmachung

der Satzung zur Abrundung des Ortsteiles Großwehrhagen entlang der Nordseite der K 15 - Abrundungssatzung Großwehrhagen - vom 01. September 1997

Die Gemeindevertretung hat am 14. Mai 1997 die Satzung zur Abrundung des Ortsteiles Großwehrhagen entlang der Nordseite der K 15 - Abrundungssatzung Großwehrhagen - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Erlaß der Satzung wurde der Bezirksregierung Köln am 19. Juni 1997 gemäß § 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 des BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 26. August 1997 - Az.: 35.2.91-5401-2032.97 - teilte die Bezirksregierung Köln mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde. Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich zeichnerischer Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung

der Gemeinde Selfkant zur Abrundung des Ortsteiles Großwehrhagen entlang der Nordseite der K 15 - Abrundungssatzung Großwehrhagen - vom 01.09.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), in der z. Z. geltenden Fassung und der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großwehrhagen - Ortslagensatzung Großwehrhagen - vom 15. Januar 1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 14.05.1997 die Satzung zur Abrundung des Ortsteiles Großwehrhagen - Abrundungssatzung Großwehrhagen - beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

Die Abrundungssatzung umfaßt entlang der Nordseite der K 15 des Ortsteiles Großwehrhagen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, welche nicht vom Geltungsbereich der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großwehrhagen - Ortslagensatzung - vom 15. Januar 1993 erfaßt werden:

Gemarkung Höngen, Flur 8, Flurstücke 35, 36, 43 und 44 (jeweils teilweise)

Im als Anlage beigefügten Plan (zeichnerische Darstellung) ist die genaue flurstücksweise Begrenzung durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Der Plan bildet zusammen mit den textlichen Festsetzungen die Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20, BauGB für die gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz (LG) notwendigen Ausgleichsmaßnahmen

Es gelten folgende Festsetzungen:

Auf den Flurstücken 35, 36, und 43 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Auf diesen Flächen ist ein Feldgehölz in Form einer mehrreihigen Pflanzung unter Verwendung folgender Pflanzenarten anzulegen:

5 % Traubeneichen (*Quercus petraea*), 20 % Hainbuche (*Carpinus betulus*), 5 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 10 % Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Faulbaum (*Rhamnus frangula*), 15 % Hundsrose (*Rosa canina*), 15 % Salweide (*Salix caprea*), 15 % Hasel (*Corylus avellana*).

Die Pflanzen sind im Abstand von 1 x 1 m anzupflanzen. Es ist ein Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen von 2 m bei

Sträuchern und bis zu 6 m bei Baumarten 1. Ordnung einzuhalten.

Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlage durchzuführen.

§ 3

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 5 und 6 BauNVO)**
Im Satzungsbereich werden die Nutzungsarten nach § 5 und 6 BauNVO festgesetzt.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)**
Im Satzungsbereich wird die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Geschosse begrenzt. Es werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt. Bei Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO kann hiervon abgewichen werden.
3. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Ausnahme hiervon bildet die Überschreitung der hinteren Baugrenze.
Vor Garagen ist auf dem eigenen Grundstück ein Stellplatz von mindestens sechs Metern Tiefe anzulegen und zu unterhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GVNWS. 270, in der z. Z. geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstanden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den 01.09.1997

Gemeinde Selfkant

Otten

Bürgermeister

Siegel

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Telefonzentrale ist
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
(mittwochs bis 16.30 Uhr),
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie freitags
besetzt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß eine Bedienung außerhalb dieser Öffnungszeiten aus organisatorischen Gründen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen

Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgen kann.

Wichtige Telefonnummern

Rathaus der Gemeinde Selfkant	4 99 0
Bauhof der Gemeinde Selfkant in Wehr	14 69
Klärwerk der Gemeinde Selfkant in Wehr	34 67
In dringenden Fällen sind nach Dienstschluß für Sie erreichbar: Tel.-Nr.	
Bürgermeister Otten	0 24 55 4 40
Gemeindeoberamtsrat/Kämmerer Jansen	7 37
Gemeindeamtmann Schürmann	12 66
- Leiter des Ordnungsamtes -	
Bauhofleiter Hoeker	34 37
Für den Abwasserbereich	
Bereitschaft erreichbar über Cityruf	
Ruf-Nr. 016951 Empfänger Nr. 2339847 Rufzone 02	

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nr. 02454 92 79 0

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 52538 Gangelt.

Sprechstunden

fremder Dienststellen im Rathaus

Kreisverband des VdK

Der Berater des VdK hält jeden dritten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr Beratungsstunden ab.

Barmer Ersatzkasse

Die Beratungsstunden der BEK Geilenkirchen finden jeden ersten Donnerstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Deutsche Angestelltenkrankenkasse Heinsberg

Die DAK Heinsberg führt jeden ersten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr Beratungsstunden durch.

Allgemeine Ortskrankenkasse

Die AOK Rheinland führt jeden 1. Mittwoch im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr Beratungsstunden durch.

Sprechstunden des Jugendamtes

Ein Mitarbeiter des Jugendamtes des Kreises Heinsberg hält jeden Montag in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr, im Rathaus in Tüddern Zimmer 29 Beratungsstunden ab.

Bereitschaftsdienst der Caritas

Die caritativen Dienste und Einrichtungen bieten für die Gemeinde Selfkant folgende Dienstleistungen an:

Häusliche Krankenpflege und Mobiler Sozialer Dienst

Caritaspflegestation Geilenkirchen, Tel.: 02451/2426

Informationen für persönliche Beratung

Montag Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Mitteilungen sind jederzeit mittels Anrufbeantworter zu hinterlassen.

Beratungsbüro der Caritas-Pflegestation Geilenkirchen im Alten- und Pflegeheim St. Josef Höngen, Biesener Weg 53, Selfkant

dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, Tel.: 02456/498-0

Familienpflege

Caritas-Sozialzentrum, Sittarder Straße 48, Heinsberg, Tel.: 02452/919012

Hausnotrufdienst

Caritas-Sozialzentrum, Sittarder Straße 48, Heinsberg, Tel.: 02452/919012

Gemeindesozialarbeit

An Frankenruh 17, Geilenkirchen, Tel.: 02451/65559

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch kranke Menschen "Treffpunkt"

Sozialpsychiatrisches Zentrum, Josef-Gaspers-Straße 3, Heinsberg, Tel.: 02452/4894

Betreutes Wohnen

Sozialpsychiatrisches Zentrum, Josef-Gaspers-Straße 3, Heinsberg, Tel.: 02452/24499

Psychosozialer Dienst

Sozialpsychiatrisches Zentrum, Josef-Gaspers-Straße 3, Heinsberg, Tel.: 02452/24296

Sozialpädagogische Familienhilfe

An Frankenruh 17, Geilenkirchen, Tel.: 02451/69490

Fahrbarer Mittagstisch

Pfarrbüro St. Maria Himmelfahrt, An St. Marien 4, Geilenkirchen, Tel.: 02451/2724

Altenheim Kloster "St. Josef"

Biesener Weg 53, Selfkant-Höngen, Tel.: 02456/498-0

Altenheim Breberen Betreutes Wohnen -

Altenburgstraße 1, Gangelt-Breberen, Tel.: 02454/58000

Allgemeine Sozialberatung

alle Anfragen über:

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., Gangolfstraße 32, Heinsberg,

Tel.: 02452 / 91 92-0

Fax: 02452 / 91 92 24

Bereitschaftsdienst des Grünen Kreuzes

Pflegehilfsmittel/Mitgliedschaft

alle Anfragen über:

Grünes Kreuz, Herrn Heinz Moeller, Birder Straße, Selfkant-Höngen, Tel.: 02456/2683

Pflegehilfsmittel

wie Rollstühle, Krücken, Nachtstühle oder Betten können noch bis Ende 1997 ausgeliehen werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß sich die im folgenden aufgeführten vom Krankenkassenverband Aachen zugelassenen Krankenschwestern und -pfleger zur Arbeitsgemeinschaft freiberufliche Krankenpflege e.V. zusammengeschlossen haben:

Arbeitsgemeinschaft

freiberufliche Krankenpflege e.V.

(Mitglieder im Kreis Heinsberg)

Edelmann, Bäbel, Klapperstr. 23, 41812 Erkelenz,

Tel. 02435 / 19 42

Golnik, Hanna, Tüschbroich 37, 41844 Wegberg,

Tel. 02434 / 26 15

Schaffrath, Gerd, Mühlenteichstr. 4, 52525 Heinsberg,

Tel. 02453 / 33 48 und 52538 Gangelt, Tel. 02454 / 81 85

Schiewe, Edgar, Hartbaumpfad 10, 52511 Geilenkirchen,

Tel. 02451 / 6 57 15

v.d. Driesch, Ursula, Kuhlertgraben 18, 52525 Heinsberg,

Tel. 02452/ 6 53 08

Sonstige freiberufliche Krankenpfleger:

Scherres, Norbert, Breslauer Straße 6, Heinsberg,

Tel. 02452 / 2 25 20

Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge für die Region Heinsberg ist unter der
Telefonnummer **02452 111 01/-2**

zum Nahbereichstarif und von der Stadt Heinsberg aus zum
Ortstarif (ohne Vorwahl) zu erreichen.

Gesundheitssorge

An Nachsorge im Wochenbett interessierte Frauen können
sich ab sofort melden bei

Elvira Houben-Schlag

- Hebamme -

Diecker Weg 2 A, 52538 Selfkant-Höngen,

Tel.: 02456 / 44 16

Sprechzeiten der Bundesknappschaft

Die Mitarbeiter der Bundesknappschaft führen folgende Sprech-
stunden durch:

In Angelegenheiten der Krankenversicherung

Geschäftsstelle Hückelhoven,

Martin-Luther-Str. 9, Tel.: 02433 8390

montags bis freitags von 08.30 Uhr 12.00 Uhr

montags von 13.15 Uhr 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr 17.00 Uhr.

In Angelegenheiten der Rentenversicherung

Verwaltungsgebäude Aachen,

Monheimsallee 22, Tel.: 0241 1824 0

montags bis freitags von 08.30 Uhr 12.00 Uhr

dienstags von 13.15 Uhr 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr 17.00 Uhr.

Wohin mit Altmedikamenten?

Bitte werfen Sie keine Altmedikamente in den Hausmüll. Auch
Arzneimittel enthalten oft hochgiftige Stoffe, die das Trinkwas-
ser und den Boden belasten.

Die Gemeinde Selfkant bietet Ihnen die Möglichkeit, Altmedi-
kamente über den eigens hierfür im Foyer des Rathauses in
Tüddern aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen.

Wohin mit verbrauchten Batterien?

Alle mit dem ISO Symbol für Recycling gekennzeichneten
Batterien können beim örtlichen Handel zurückgegeben wer-
den. Der Handel hat sich verpflichtet, die verbrauchten, ge-
kennzeichneten Batterien zurückzunehmen.

Für die nicht gekennzeichneten Batterien besteht keine Rück-
nahmepflicht des Handels. Es besteht aber auch keine Not-
wendigkeit mehr dafür, denn die Schadstoffinhalte sind mittler-
weile drastisch abgesenkt worden.

So ist Quecksilber in den normalen Haushaltsbatterien heute
entweder gar nicht oder nur noch in so geringen Mengen
enthalten, daß die Batterien nicht für die Rücknahme gekenn-
zeichnet werden müssen.

Nicht gekennzeichnete Batterien können problemlos mit dem
normalen Hausmüll entsorgt werden.

Standesamtliche Nachrichten Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag

Frau Anna Küpers, wohnhaft in Selfkant-Havert,
Hauptstraße 84;

sie wird am 11. September 1997

81 Jahre alt.

Nichtamtlicher Teil

Ärztlicher Notdienst

für den Bereich Gangelt-Selfkant-Waldenrath

Tel.-Nr.: 02452 / 911050

Unter dieser Telefonnummer werden Sie direkt mit der dienst-
bereiten Praxis verbunden. Notsprechstunden finden von 11.00
bis 12.00 und von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Zahnärztlicher Notdienst

Von Freitag, den 12. September 1997, 15.00 Uhr

bis Freitag, den 19. September 1997, 8.00 Uhr

Zahnarzt: Herr de Jong

Praxis: Hanxler Straße 8, 52538 Gangelt

Telefon: 0 24 54 / 29 92

Apotheken-Notdienst

Notdienstbereich: Birgden-Gangelt-Selfkant

bis 13. September 1997

Hirsch-Apotheke, Sittarder Str. 9, Gangelt,

Tel.-Nr.: 0 24 54 / 23 14

13. bis 20. September 1997

Rosen-Apotheke, Brabanter Str. 27, Waldfeucht,

Tel.-Nr.: 0 24 55 / 20 08

20. bis 27. September 1997

West-Apotheke, Sittarder Straße 30, Tüddern,

Tel.-Nr.: 0 24 56 / 8 23

**Der Notdienst beginnt jeweils samstags um 8.00 Uhr und
endet samstags um 8.00 Uhr**

“Sturmvogel 97”

Selfkant(mb). Orkanartige Stürme jagen über den Kreis Heins-
berg hinweg. Regen und Hagel verwandeln die Landschaft in
wenigen Augenblicken in eine unwirtliche Region. Dächer
werden abgedeckt, Bäume entwurzelt und Autos umgekippt.
Feuerwehren und Rettungsdienste sind pausenlos im Einsatz.
In Absprache mit dem Oberkreisdirektor werden alle Einsatz-
einheiten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) unter erhöhter
Alarmbereitschaft gestellt. Dieses nur angenommene Schrek-
kennszenario war der Hintergrund für die Jahreshauptübung
der Katastrophenschutzeinheiten des DRK-Kreisverbandes
Heinsberg auf dem dafür idealen Gelände der ehemaligen
Löwensafari zwischen Süsterseel und Tüddern.

Nach einer Planungsphase von fast einem Jahr, an der maß-
geblich erstmals auch ehrenamtliche DRK-Mitarbeiter der “Ba-
sis”, “Nicht-Führungskräfte”, beteiligt waren, startete die Übung
mit dem bezeichnenden Namen “Sturmvogel 97” am Freitag-
nachmittag mit rund 150 Helferinnen und Helfern.

“Zu Beginn unserer Planungsarbeit konnten wir noch nicht
wissen, wie aktuell die angenommene Schadenslage tatsäch-
lich sein würde. Inzwischen sind wir durch die verheerende
Hochwasserkatastrophe an Oder und Neiße eines Besseren
belehrt worden”, führte Gort Houben, Kreisbereitschaftsführer
des DRK-Kreisverbandes Heinsberg aus.

Die Einsatzerprobung begann am Freitag gegen 16 Uhr mit der
Auslösung des Voralarms und ab 18 Uhr mit der Herstellung
der Einsatzbereitschaft. Am Samstagmorgen gegen 4.15 Uhr
erhielten die Einheiten ihren ersten Einsatzauftrag über die
Kreisleitstelle Heinsberg und wurden zu einer Schadensstelle
auf einem angenommenen Campingplatz bei Tüddern in Marsch
gesetzt. Nach Durchzug einer Sturmfront mit heftigen Orkan-
böen kam es unter den 150-200 Campern zu einer Vielzahl von
Verletzten. Die meisten der unverletzt gebliebenen wurden
obdachlos.

DRK-Einsatzeinheiten führten vor Ort die notwendigen sanitätsdienstlichen Maßnahmen aus. Darüber hinaus galt es, unverletzt gebliebene Bewohner des Campingplatzes zu betreuen und Notunterkünfte zu besorgen. Zeitgleich mußten Verbandplatz und Verletzensammelstelle eingerichtet, Versorgungsgüter beschafft sowie die Stromversorgung gewährleistet werden. Nach der Erstversorgung durch DRK-Personal wurden die Verletzten, dargestellt von Mimen des Jugend-Rotkreuzes, in die umliegenden Krankenhäuser (Geilenkirchen, Heinsberg) transportiert. Nach Rücknahme der Gerätschaften und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft erfolgte am Nachmittag ein Kraftfahrzeugmarsch mit Karten- und Geländekunde. Am Sonntag gegen Mittag wurde die Übung mit Material- und Gerätepflege und Rückkehr in die Unterkünfte beendet.

Zum Ergebnis der gelungenen Übung, die leider jederzeit Wirklichkeit werden kann, nahm Gort Houben wie folgt Stellung:

“Mobilität, Flexibilität und Schlagkraft standen im Vordergrund der Übung. Auch wenn das eine oder andere sicherlich noch verbessert werden kann und soll, sind wir auf dem richtigen Weg. Besonderer Dank gebührt dem Planungsteam, allen eingesetzten Helferinnen und Helfern sowie der Gemeinde Selfkant für die großzügige Unterstützung!”



Viele DRK-Fahrzeuge waren während der Übung im Einsatz



Die verletzten Camper im Tüdderner Wald von von DRK-Helfern sanitätsdienstlich an Ort und Stelle betreut.



Um das leibliche Wohl der Übungsteilnehmer kümmerten sich u.a. in der Feldküche Marlies Weikert, Thorsten Beckers und Marcel Beyers

Zielsetzung der Übung war die Erprobung der neuen Katastrophenschutzstruktur innerhalb des DRK. Während in der Vergangenheit der Katastrophenschutz aus eher großen, fachspezifisch ausgebildeten und ausgerüsteten Einheiten bestand, steht heute die Multifunktionalität und Beweglichkeit im Vordergrund. So bestehen nunmehr DRK-Einsatzeinheiten aus dem Sanitätsmodul, dem Betreuungsmodul und dem Modul für Technik und Sicherheit. Diese können sowohl im Verband als auch einzeln eingesetzt werden. Helferinnen und Helfer sind in allen drei Bereichen ausgebildet und können somit in jeder Komponente tätig werden. Durch diese erhöhte Flexibilität wird der Einsatzwert einer solchen Einheit erheblich gesteigert.



Die verletzten Camper im Tüdderner Wald von von DRK-Helfern sanitätsdienstlich an Ort und Stelle betreut

Grenzübergreifende Informationen über Ihre Rente
**Deutsch-Niederländische
 Zwischenstaatliche Sprechtag**

AOK Vaals
 Kerkstraat 66a - Vaals

Donnerstag, 18. September 1997
 16.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Um telefonische Anmeldung wird gebeten:
 Regio Aachen, Tel.: 0049(0)241/455200

Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Vorträge September 1997

Fledermäuse Heimische Arten, Gefährdung und Schutz

Heinsberg, Kreisgymnasium

Michael Straube, Wegberg

Montag, 15. September 1997, 19.30 Uhr

Das Rhein-Maas-Schelda-Delta Die niederländische Provinz Zeeland

Geilenkirchen, Realschule

Otto Müller, Wegberg

Dienstag, 16. September 1997, 19.30 Uhr

Kulturlandschaft Bodensee

Heinsberg, Kreisgymnasium

Otto Müller, Wegberg

Montag, 18. September 1997, 19.30 Uhr

Madeira, Blumeninsel im Atlantik

Geilenkirchen, Realschule

Josef Keppels, Baesweiler

Dienstag, 23. September 1997, 19.30 Uhr

Kündigung von Arbeitsverhältnissen

Erkelenz, Berufsbildende Schulen

Hermann Neikes, Erkelenz

Mittwoch, 24. September 1997, 19.30 Uhr

Kunstlandschaft Toskana Teil I: Florenz

Hückelhoven, Gymnasium

Otto Müller, Wegberg

Donnerstag, 25. September 1997, 19.30 Uhr

Windkraft die Fakten

Geilenkirchen, Realschule

Rainer Windau, Hamm

Dienstag, 30. September 1997, 19.30 Uhr

Entgelt: 3,- DM, ermäßigt: 1,50 DM

Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Tüddern

September - Oktober 1997

Haussammlung für die Blinden

Zivilgemeinde

Kontaktpersonen zu den Ortsvereinen:

Leo Otten, Tel.: 765 und Heinz Ruers, Tel.: 2866

Altpapiersammlung: jeden 2. Samstag im Monat ab 8.00 Uhr

Jugendclub Arearea

Kinderturnen in der Turnhalle Tüddern: MONTAGS

Verantwortlich:

Bernd Lang, Oligstraße 30,

52538 Selfkant-Tüddern, Tel.: 2617

- Sportgemeinschaft Tüddern e.V. -

14.30 Uhr - 15.15 Uhr (ca. 3- bis 4jährige)

15.15 Uhr - 16.00 Uhr (ca. 6- bis 7jährige)

16.45 Uhr - 17.30 Uhr (ca. 8jährige)

Wir bitten um rege Teilnahme an den Veranstaltungen.

Es gibt kein Dorfleben ohne Vereine!

Termine der Ortsvereine Höngen

21. September 1997

Lambertus-Kirmes

Veranstalter: Schützen

Veranstaltungskalender

Süsterseel

27. 28. September 1997

Ortsturnier

Veranstalter: Badmintonclub

Termine der Dorfvereine Hillensberg

13. September 1997

Ausflug der Schützen

Veranstalter: Schützen

14. September 1997

Wettstreit in Monfort

Veranstalter: Trommlerkorps

27. bis 29. September 1997

Kirmes in Hillensberg

Veranstalter: alle Vereine

Veranstaltungen in Saeffelen

07. September 1997

Kevelaerwallfahrt

27. bis 28. September 1997

Herbstkirmes

Arbeitsgemeinschaft Grenzland: Kreis Heinsberg Limburg

Freitag, 12. bis Sonntag, 14. September 1997

Tischtennis-Kreismeisterschaft 1997

Wo: Sportzentrum Geilenkirchen-Bauchem

Wann: Fr ab 19.00 Uhr, Sa ab 14.00 Uhr, So ab 11.00 Uhr

Ausrichter: FC Rhenania Immendorf e.V. und SG Würm-Beeck e.V.

Samstag, 13. September 1997

* LA-Blockwettkampf-Kreismeisterschaft

Wo: Stadion an der Westpromenade Erkelenz

Wann: 14.30 Uhr

Ausrichter: TV 1860 Erkelenz (Tel.: 02431/3601)

Samstag, 13. September 1997

* Sporttag für geistig Behinderte

Wo: Heerlen Sporthalle "Varenbeuk"

Wann: 11.00 bis 15.00 Uhr

Auskunft erteilt: Hr. Smeets (Tel. 0031/45-5221358)

Samstag, 13. September 1997

Turnen - Leistungsvergleichs-Wettkampf

Wo: Sporthalle Hilfarth

Wann: 08.00 - 20.00 Uhr

Ausrichter: TuS Jahn Hilfarth

Samstag, 13. September bis Sonntag, 14. September 1997

Segeln - Stadtmeisterschaft im Rahmen der Kreismeisterschaft

Wo: Adolfosee Ratheim

Wann: Samstag, 15.00 - 17.00 Uhr, Sonntag, 10.00 - 16.00 Uhr

Ausrichter: Ratheimer Segelclub RSC

Samstag, 13. September bis Sonntag, 14. September 1997

Reitturnier - Kreisturnier 1997

Wo: Havert

Ausrichter: RFV Selfkant e.V.

Samstag, 20. September 1997

* LA-Einzel-Kreismeisterschaft der Senioren/Seniorinnen

Wo: Stadion an der Westpromenade Erkelenz

Wann: 13.30 Uhr

Ausrichter: TV 1860 Erkelenz (Tel. 02431/3601)

Samstag, 20. September 1997

Skat-Stadtmeisterschaft

Wo: Mehrzweckhalle Doktor-Ruben-Straße

Wann: 15.00 - 20.00 Uhr

Ausrichter: Skat-SV Sophia-Jacoba Hückelhoven

Samstag, 20. September bis Sonntag, 21. September 1997

* B/C-Reitturnier

Ausrichter: RFV Grenzland

* aktive Teilnahme möglich

Veranstaltungskalender für die Orte Havert und Stein

13. bis 14. September 1997

Kreisturnier für Reiter- und Kutschenfahrt

Veranstalter: Reitverein

21. September 1997

Jahresausflug nach Zell

Veranstalter: Spielmannszug Edelweiß

Veranstaltungskalender des Ortsrings Millen

17. September 1997

Diavortrag: Eben Emael Buchenwald Heimatverein

23. September 1997

Seniorenachmittag Pfarrgemeinderat

27. September 1997

Konzert/Selfkantchöre Gesangverein Frohsinn

Sportjugend

im Kreissportbund Heinsberg

Information und Anmeldung für Gruppenhelferkurse und Fortbildungen:

Margit Jansen, Carl-Schurz-Straße 4, 52525 Heinsberg, Tel.: 02452/62057

Marie-Luise Jansen, Brückenstraße 3, 41849 Wassenberg, Tel.: 02432/4381

Freizeiten:

Klaus Palms, Marienstraße 91, 52531 Übach-Palenberg, Tel.: 02451/951018

Marie-Luise Jansen, Brückenstraße 3, 41849 Wassenberg, Tel.: 02432/4381

Freizeiten für Kinder und Jugendliche

Integrative Freizeit. Sächsische Schweiz

Termin: 11. bis 18. Oktober 1997

Unterkunft und Vollpension: Gästehaus Schönbach

Teilnehmerkreis: Jugendliche, 14-16 Jahre

Skifreizeit in Österreich

Termin: 26.12.1997 bis 05.01.1998

Unterkunft und Vollpension: Jugendgästehaus

Teilnehmerkreis: Jugendliche, 14-20 Jahre

Weitere Pläne für das Jahr 1997:

Sportnächte (Handball-, Fußball-, Volleyball-, Basketball-Turniere und Schwimmbad-Disco), jeweils von 23.00 bis 6.00 Uhr, in Sport- und Schwimmhallen der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg.

Lehrgänge für Mitarbeiter aus den Jugendabteilungen der Sportvereine (Mindestalter 16 Jahre):

Themen: "Rückenschule" und "Ich drehe einen Videofilm über meinen Verein"

Die Termine werden noch mit den interessierten Teilnehmern/innen abgestimmt.

Sport-Schnuppertage für arbeitslose Jugendliche und vieles mehr.

Lehrgänge für Jugendliche:

GH 1 für Gruppenhelfer

(Helfer des Übungsleiters)

Termin: 13. bis 17. Oktober 1997

Unterkunft und Verpflegung: Sportschule

Teilnehmerkreis: Jungen und Mädchen, 14 bis 17 Jahre

GH 2 für Gruppenhelfer

(Helfer des Jugendleiters)

Termin: 13. bis 17. Oktober 1997

Unterkunft und Verpflegung: DJK-Sportschule Münster

Teilnehmerkreis: Jungen und Mädchen, 14 bis 18 Jahre

Voraussetzung: Vorherige Teilnahme an einem GH 1

Gruppenhelfer-Fortbildungen

Termin: Herbst 1997

Thema: Sport für Kinder im Vorschulalter

Unterkunft und Verpflegung: Sportschule

Teilnehmerkreis: Jungen und Mädchen, 14 bis 18 Jahre

Voraussetzung: Vorherige Teilnahme an GH 1 und GH 2

Spiel, Sport und Bewegung für Kinder im Vorschulalter:

Aus- und Fortbildungs-Veranstaltungen zu diesem Thema (jeweils samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr in Sporthallen im Kreisgebiet, das nächste Mal voraussichtlich im September 1997), wichtig insbesondere für Übungsleiter/innen, die sich mit Kindern in diesem Alter befassen, sowie für Erzieher/innen aus Kindergärten, sind für das Jahr 1997 geplant. Die Themen:

Alltagsmaterialien i.d. Bewegungserziehung (Theor./Prax.)

Psychomotor. Geräte (Fallschirm, Pedalos, Rollbretter)

Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen (2x)

Interessierte können sich bereits jetzt hierfür anmelden bei

Hubert Küppers, Tel.: 02452/63003.

NRW: Rekorderträge bei Getreideernte 1997

Düsseldorf (LDS NRW). Mit 4,43 Millionen Tonnen Getreide (ohne Körnermais) wurde bei der diesjährigen Ernte Nordrhein-Westfalen das bisherige Rekordergebnis aus dem Jahr 1991 (4,26 Millionen Tonnen) um 3,9 Prozent übertroffen. Nach vorläufigen Berechnungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik konnte in bezug auf den Hektarertrag mit 7,50 Tonnen Getreide pro Hektar ebenfalls eine neue Höchstmarke erzielt werden; damit wurde der bisherige Spitzenwert aus dem Vorjahr (7,41 Tonnen je Hektar) nochmals um 1,2 Prozent übertroffen.

Über die Hälfte (2,29 Millionen Tonnen) der in NRW geernteten Getreidemenge entfällt auf Weizen; der Hektarertrag (8,65 Tonnen je Hektar) lag hier um 1,1 Prozent über dem Vorjahresergebnis. Außerdem wurden von den Landwirten 1,28 Millionen Tonnen Gerste (6,43 t/ha; -0,2 Prozent), 258.000 Tonnen Roggen (6,90 t/ha; -1,6 Prozent), 173.000 Tonnen Hafer (5,79 t/ha; +7,6 Prozent) und 405.000 Tonnen Triticale (7,36 t/ha; +4,8 Prozent) eingefahren. (LDS NRW) (Entnommen aus "LDS-Informationen")

Beschäftigtenzahl

der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW
weiter rückläufig

Düsseldorf (LDS NRW). Bei den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden (das sind die Kreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Kommunalverband Ruhrgebiet) waren Mitte 1996 insgesamt 339.500 Personen beschäftigt. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren das 2,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten sank um 3,2 Prozent auf 261.300, diejenige der Teilzeitbeschäftigten blieb mit 78.200 (-0,1 Prozent) nahezu konstant. Fast die Hälfte der Kommunalbediensteten waren Frauen (49,8 Prozent gegenüber 49,4 Prozent Mitte 1995). Diese Zunahme des Frauenanteils ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der weiblichen Bediensteten mit -1,7 Prozent weniger stark zurückging als die der männlichen Kollegen (-3,3 Prozent).

Kommunale Arbeitgeber beschäftigen überwiegend nicht Beamte, sondern Angestellte: Im Vergleich mit dem Vorjahr (53,7 Prozent) nahm ihr Anteil bis Mitte 1996 noch zu (54,5 Prozent). Auch bei den Beamtinnen und Beamten war ein leichter Anstieg auf 18,5 Prozent (Vorjahr 18,3 Prozent) zu verzeichnen, während der Anteil der Arbeiterinnen und Arbeiter von 28,0 Prozent auf 27,0 Prozent zurückging. (LDS NRW) (Entnommen aus "LDS-Informationen")

Hätt oud Backes in de Wēj

Achter hätt Huus, in de Wēj, doa hät hätt ens gestange.
 Uas oud Backes, stung doa, vöäl Joahre drüaver gegange.
 Van wäme un wienie gebuwt, dätt kuasch us gene segge.
 Hätt loog sua schuan in de Wēj, drumm her die harte Hegge.

Dä Oave selvs, uwt Lehm gemaakt, in langen Tied hellgebacke.
 Waal dartig Bruor gungen drinn, die kuasch hä gemäkelick packe.
 Gestoakt mit Schanzenhoot, erg heet, in de Busch geschlage.
 Siave bis acht die bruukde man, die kuasch hä got verdrage.

In ene Huak de Backmuj, gruat genuch, de Deeg dä wuardt getroa.
 Die Vööt muasche süver gewäsche sinn, Muader kiak se noa.
 Groav gemahle dätt Koaremähl, mit Water, Suurdeeg un Saut.
 Hätt Oaves van te vüare ungerengemengd, dätt hätt Gott behout.

In dän Oave, wenn't dä heet genuch, mit ee Koareoahr gemäte.
 Te heet, off neet heet genuch, kuasch man die Gebäckde vergäte.
 In dän Oave, die Oavedüar got tuw un denn ee paar Ure gewacht.
 Gaar, druut, waat roak dätt got, op een Plank te köhle gelacht.

In de Kelder, op een hangende Plank, de Mūs merr neet vergäte.
 Dä leckere Rüak dä troch se aan, angisch gunge se draan vräte.
 14 Dag, ene langen Tied, sua lang dēj dätt Bruat sich houte.
 Die Families woare gruat un mennige Moahltied dēj man houte.

In dätt Backes wuardt ooch nach gewirkt, mit allerlēj Geschiere.
 Aan de Schruvstock, aan de Haarboll, Vader dēj hätt mich lihre.
 In de hotere Äg ene Tanjd kapott, alles kuasche wir make.
 Dätt Sicht un Säbel got gehaart, doa dēj Vader drüaver wake.

Alles is lang her, ene lang vergange Tied.
 Hätt Backes is neet mia, dätt sind wir all vöäl Joahre kwiet.
 Siahn ich die Plaatsch, wua hätt ens gestange,
 denn is mich vöäl uwt de Vergangeneheit duar de Kopp gegange.

Backes-Backhaus Hartehegge-Buchenhecken Schanze-Reisigbündel
 Backmuj-Backtrog getroa-getreten Koaremähl-Roggenmehl
 Suurdeeg-Sauerteig Koareoahr-Roggenähre Gebäckde-Backware
 Rüak-Geruch Schrufstock-Schraubstock Haarboll-kleiner Amboß
 hare-dengeln Äg-Egge Sicht-Sichel Säb-Sense

Josef Peters

Tigray Äthiopien / Projekt ETH 9406-006

Auf der Straße der Hoffnung



Krieg und Gewalt, Not und Flüchtlingselend ... jahrzehntelang war dies traurige Realität am Horn von Afrika. Nun ist Frieden. Und das karge Land muß mehr Menschen ernähren als je zuvor. Das geht nur durch Rückbesinnung auf alte Tugenden und Techniken: Gemeinsam müssen Terrassen angelegt, Bäume gepflanzt, Brunnen gebohrt und befestigt, Straßen gebaut werden. Mit Spenden von „Brot für die Welt“ bilden Partner landwirtschaftliche Berater aus, fördern Eigeninitiative und Gemeinschafts-Aktivitäten. ... Und die

Saat geht auf: Bewässerungssysteme nach uralten Vorbildern machen Gemüseanbau möglich, Krankheiten durch Parasitenbefall gehen zurück, Bauern bekommen Verbindung zu Märkten und Kunden. Danke!

Brot für die Welt

Postbank Köln 500 500-500
 (BLZ 370 100 50)